

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 46.

D i n s t a g d e n 16. A p r i l

1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

S. 491. (3)

Nr. 5950.

V e r l a u t b a r u n g.

Auf die Anfrage, ob Staatsobligationen Gegenstand einer gerichtlichen Feilbietung seyn können, und im bejahenden Falle, wie dabei vorzugehen sey, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30. September 1843 Folgendes anzuordnen geruhet: — 1) die Veräußerung öffentlicher Fondsobligationen und der Cartelle des lombardisch-venetianischen Monte, soll, wenn sich die Parteien über eine andere Veräußerungsart nicht vereinigen können, zu Wien und Mailand, an den daselbst bestehenden öffentlichen Börsen einleitet werden, es möge sich von einer, im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder im Executionswege angeführten Veräußerung handeln. — 2) An den übrigen Orten unterliegt die gerichtliche Versteigerung der Staatsobligationen und der Cartelle des lombardisch-venetianischen Monte, wenn die Parteien sich über den Werth, um welchen dieselben überlassen und übernommen werden sollen, nicht vereinigen können, im Allgemeinen keinem Anstande. — Bei dieser Versteigerung ist jedoch, ohne daß es einer gerichtlichen in jedem Falle unzulässigen Schätzung der zu veräußernden Obligationen bedarf, der aus dem Kurszettel der Wiener Börse, und in Ermangelung desselben aus der Zeitung der Provinzial-Hauptstadt, und bei Schuldverschreibungen des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches aus dem Kurszettel der Mailänder Börse oder aus der Mailänder Zeitung zu erhebende letzte Kurs als Ausrufspreis anzunehmen. — 3) Das Gericht hat in der, die Feilbietung bewilligenden Verordnung auszudrücken, daß der letzte zur Zeit der Vornahme der Feilbietung aus dem Börsezet-

tel oder der Zeitung bekannt gewordene Börsencours als Ausrufspreis zu dienen habe, und der Feilbietungs-Commissär hat den ihm, von dem einen oder dem andern Theile übergebenen Börsezetteln oder das Zeitungsblatt, woraus der Börsencours, der als Ausrufspreis gedient hat, entnommen worden ist, dem Feilbietungs-Protocoll beizulegen. — 4) Sollten bei der vorgenommenen Feilbietung die Obligationen nicht an Mann gebracht werden, so ist eine Feilbietungs-Erneuerung durch Ausschreibung einer zweiten und dritten Feilbietungs-Tagsatzung nicht zu gestatten, sondern es sind die zu veräußernden Obligationen, falls die Parteien sich über eine andere Veräußerungsart nicht vereinigen können, durch das Gericht, behufs ihres börsenmäßigen Verkaufes, an das niederösterreichische Landrecht in Wien, welches die Veräußerung derselben ohne Anrechnung eines Zahlgeldes zu besorgen hat, oder an das Civil-Tribunal in Mailand einzusenden. — 5) Die in den §§. 1), 2) und 3) enthaltenen Bestimmungen finden ihre Anwendung auch auf Bankactien. Für den Fall, daß diese bei der ersten Feilbietungs-Tagsatzung nicht an Mann gebracht werden, können auch neue Feilbietungs-Tagsatzungen ausgeschrieben werden, bei welchen späteren Feilbietungen immer der letzte bekannte Börsencours zum Ausrufspreise zu nehmen ist. — Diese mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 23. Februar l. J., Zahl 5679, herabgelangte allerhöchste Anordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 19. März 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Mathias Georg Sporer,
k. k. Gubernialrath.

B. 490. (3)

Nr. 5480.

E u r e n d e

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 6. v. M. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1. Dem Daniel Pfister, Architect, wohnhaft in Pradl, in Tirol, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der unterm 12. Februar und 5. September 1843 privilegierten Steinschneidemaschine, wodurch dieselbe mittelst einer Veränderung der Bewegung einfacher und wirksamer arbeite als bisher, billiger zu stehen komme und transportabel werde. — 2. Dem Joseph Palkh, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 255, und dem Carl Uffenheimer, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 919, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der unterm 25. October 1843 privilegierten convex concaven gläsernen Fenstertafeln, welche darin bestehen, daß alle vier Seiten derselben ganz flach an den Fensterrahmen anliegen, und wie andere Spiegel und gewöhnliche Fenstertafeln mit doppelten Fensterleisten eingemacht werden können, und wobei übrigens größere Festigkeit, Dauer und Schönheit erzielt werde. — 3. Dem Wilhelm Carl Hirschfeld, wohnhaft in Hohenems in Tirol, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung von Seitenforten aus verschiedenen Oelen, Moria auf kaltem Wege, aus Talg in erwärmtem Zustande, ferner aus Zellgeweben, Thieren, insbesondere aus Fischen, Eingeweiden, Fleisch, Wein, Sardellenthran, Fichtenharz und Weinsäurekern-Öel, welche Substanzen entweder einzeln oder in Mischungen unter sich oder mit andern Fettstoffen verwendet werden. — 4. Dem Johann David Retter, Rittergutsbesitzer, wohnhaft in Stuttgart, im Königreiche Württemberg, und dem Bernhard Wilhelm Ohlig, herrschaftlichen Beamten, wohnhaft in Wien, Leimgrube, Nr. 201, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung von allen Gattungen vergoldeter und versilberter Metall-Buchstaben, wodurch die bisherigen Erzeugnisse dieser Art an Schärfe und Reinheit der Prägung, an Dauerhaftigkeit der Vergoldung und Versilberung, so wie an Wohlfeilheit übertroffen werden. — 5. Dem Carl Diezler, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 292, für die Dauer

von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung einer Universal-Rubricir- und Nasir-Maschine „Pan-Grammepigraph“ genannt, mittelst welcher alle Arten von Nasirungen mit und ohne Ausfüllung der Nasirbrikenköpfe auf eine einfachere und wohlfeilere Art als bisher, mit Längen- und Querlinien und mit jeder beliebigen gefärbten Tinte, insbesondere aber Nasirungen von Rubricir- und Nasirbögen aller Formen, von Muster- und Zeichenpapieren (Quadratic) für Manufactur-Zeichner, von allen Gattungen Noten-Papieren, endlich Nasirungen von Handelsbüchern, Rentamts-Journalen, Conto-currentis etc. etc. verrichtet werden können. — 6. Dem Joseph Radler, Hauseigenthümer, wohnhaft in Hernald bei Wien, Nr. 33, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung einer Maschine, mittelst welcher große Gemälde von beliebiger Höhe und Breite in jedem gewöhnlichen Zimmer ganz bequem wie an einer Stafflei angefertigt werden können. — 7. Dem Ignaz Böndorfer, k. k. Hof-Claviermacher, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 226, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Art von Auslöser-Mechanik an Clavier-Instrumenten, welche im Wesentlichen darin besteht, daß durch eine auf dem Hammerstiele angebrachte Stellschraube der Auslöser vor dem Anschlag des Hammers an die Saiten zurückgestoßen und nach der Hammerschnabel zu gleicher Zeit frei gemacht werde, wodurch sich der Anschlag äußerst präcise gestalte, der Ton kräftiger hervortrete, das Crescendo noch mehr als bei dem gewöhnlichen Mechanismus gesteigert werde, und bei den schnellsten Passagen, so wie im größten Fortissimo der Ton niemals versagen könne. — 8. Dem Alessandro Lonati, Zünd-Apparaten-Fabrikant, wohnhaft in Mailand, Nr. 2046, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der sogenannten Zündhölzchen-Zunkfäßchen zum Beschwefeln der Zündhölzchen, mittelst welcher eine einzige Person die Arbeit von acht Individuen in derselben Zeit verrichten könne. — 9. Dem Friedrich Beckstedt, bürgerl. Drechsler, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 1, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer dem Marmor sehr ähnlichen und besonders für Bildhauer, Drechsler, Tischler und Galanterie-Arbeiter vortheilhaft verwendbaren Masse, welche weniger dem Zerschneiden und Zerspringen ausgesetzt ist, als der

Marmor, und auch leichter und in dünneren Platten bearbeitet werden könne. — 10. Dem Joseph Groß, Gewerks-Director des Eisen- und Maschinenwerkes zu Wittkowitz, wohnhaft in Wittkowitz in Mähren, (dessen Bevollmächtigter ist Friedrich Billhuber, Privat-Beamte, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 103), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung von eisernen Achsen für Dampf- und Eisenbahnwagen, welche zum Theil aus hohlen, zum Theil aus massiven Theilen, jedoch aus einem Stücke ohne Zusammenschweißung verfertigt seyn. — 11. Dem Carl und Conrad Scherr, Inhaber einer Kunstschiefel-Fabrik, wohnhaft in Kottlingbrunn, B. U. W. W., für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der bereits unterm 26. Jänner 1838 und 3. Julius 1843 privilegirten Dachplatten oder Kunstschiefer, wodurch mittelst eines an der unteren Fläche oder auf beiden Flächen in der ganzen Breite der Ueberdeckung angebrachten Falzes der Dachung größere Festigkeit, Dauer, Leichtigkeit und Schönheit, insbesondere aber vollkommener Schutz gegen das Eindringen des Regens und Schnees gewährt werde. — 12. Dem Doctor Anton Heidmann und Söhnen und dem Heinrich Conrad Heidmann, Inhaber der k. k. priv. Nannersdorfer Papierfabrik, wohn-

haft in Wien, Stadt, Nr. 460, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Leimung des Papiers in der Masse. — 13. Dem Joseph Groß, Gewerks-Director eines Eisen- und Maschinenwerkes, wohnhaft in Wittkowitz in Mähren, dessen Bevollmächtigter ist Friedrich Billhuber, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 103), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung von Rädern aus Schmiedeseisen für Locomotive und Dampfwagen, welche ein größeres Tragvermögen haben als die bisher gebräuchlichen, und bei denen die Speichen mit der Nabe auf solche Art verbunden sind, daß das häufig vorkommende Lockerwerden gänzlich unmöglich sey. — 14. Dem Gottfried v. Dieger, k. k. Cofse-Adjunct, wohnhaft in Währing nächst Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Benützung eines Dunstlichtes und dessen Anwendung auf alle Gattungen von Del-Lampen und Laternen mittelst eines einfachen Apparates. — Laibach am 12. März 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.
Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernalrath.

3. 489. (3) Nr. 7394.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Stationsgebäude für die Staats-Eisenbahn zu Peggau, Frohnleiten und Bärnegg. — Zu Peggau, Frohnleiten und Bärnegg in Steyermark sind für die Staats-Eisenbahn Stationsgebäude zu erbauen. — Die Herstellung dieser Gebäude, deren Vollendungstermine bis Ende Juli 1844 festgesetzt ist, wird im Wege der öffentlichen Versteigerung, mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, an Privatunternehmer überlassen. — Den Differenzen haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: 1) Die einzelnen Arbeiten sind mit nachstehenden Beträgen veranschlagt: A. Für das Stationsgebäude zu Peggau.
Die Maurerarbeit mit . . . 7867 fl. 49 kr.
„ Steinmeharbeit mit . . . 755 „ 14 „
„ Zimmermannsarbeit mit 1353 „ 18 „
„ Tischlerarbeit mit . . . 727 „ 26 „
„ Schlosser- und Schmiede-
Arbeit mit . . . 1134 „ 18 „

die Spänglerarbeit mit . . .	1653 fl. 7 kr.
„ Anstreicherarbeit mit . . .	173 „ 48 „
„ Glaserarbeit mit . . .	102 „ 12 „
„ Hafnerarbeit mit . . .	156 „ — „
„ Pflastererarbeit mit . . .	182 „ 47 „
„ Brunnenarbeit mit . . .	404 „ 52 „

Zusammen 14510 fl. 51 kr.

B. Für das Stationsgebäude zu Frohnleiten.

Die Maurerarbeit mit . . .	1156 fl. 9 kr.
„ Zimmermannsarbeit mit . . .	424 „ 20 „
„ Spänglerarbeit mit . . .	373 „ 28 „
„ Tischlerarbeit mit . . .	119 „ 27 „
„ Schlosserarbeit mit . . .	188 „ 1 „
„ Anstreicherarbeit mit . . .	52 „ 42 „
„ Glaserarbeit mit . . .	20 „ 33 „
„ Hafnerarbeit mit . . .	42 „ 20 „
„ Brunnenarbeit mit . . .	135 „ 5 „

Zusammen mit 2512 fl. 5 kr.

C. Für das Stationsgebäude zu Bärnegg.

Die Maurerarbeit mit . . .	1509 fl. 18 kr.
----------------------------	-----------------

die Zimmermannsarbeit mit	406 fl. 27 fr.
„ Spänglerarbeit mit	332 „ 13 „
„ Tischlerarbeit mit	122 „ — „
„ Schlosserarbeit mit	138 „ 16 „
„ Anstreicherarbeit mit	49 „ 40 „
„ Glaserarbeit mit	21 „ 48 „
„ Hafnerarbeit mit	42 „ 20 „
„ Brunnenarbeit mit	135 „ 5 „

Zusammen mit 2757 fl. 7 fr.

2) Die dießfälligen Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge, die Preistabellen, die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse, so wie die Baubeschreibung, können bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse, Nr. 27, während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 3) Die Anbote müssen sich auf sämtliche Arbeiten eines jeden Stationsgebäudes ausdehnen, und sind bei der k. k. General-Direction längstens bis zum 25. April 1844 Mittags 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift: „Anbot zur Herstellung des Stationsgebäudes zu“ zu übergeben; sie können sich auf alle drei Bauobjecte, oder auch nur auf eines und das andere derselben erstrecken. —

4) Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Dfferenten unterschrieben seyn, und auch die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Ueberdieß muß darin mit Bestimmtheit angegeben werden, mit welchem Nachlasse von den oben bemerkten Bausummen die Herstellung übernommen werden wolle. Der Nachlaß ist in Percenten auszusprechen. — Auch hat der Dfferent, in so fern er nicht bereits Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahnen ist, oder bei früheren Anlässen seine persönliche Fähigkeit zu deren Ausführung dargethan hat, auf glaubwürdige Art nachzuweisen, welche Bauten er bereits bewerkstelligt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Ausführung seines Angebotes zu Gebote stehen. — Endlich muß darin erklärt werden, daß der Dfferent die betreffenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, die Preistabellen, die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse, so wie die Baubeschreibung eingesehen und wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die genannten Documente noch vor Ueberreichung des Dfferetes unterschrieben habe. — 5) Dem Dfferente ist entweder die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameraral-Zahlamtes in Wien, oder eines Provinzial-

Zahlamtes beizuschließen, daß der Dfferent das 5% Radium von den oben angeführten Bau-summen im Baren oder in haftungsfreien Staats-papieren erlegt habe, oder es ist eine diesem Radium angemessene, von der k. k. Hof-kammer-Procuratur oder einem k. k. Fiscal-amte vorher geprüfte, nach den §§. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — Auf Anbote, welche den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. — 6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung wird nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Dfferente und der Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung, welche unverzüglich bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Dfferent für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — 7) Die Badien der angenommenen Anbote werden als Caution zurückbehalten, die übrigen aber sogleich zurückgestellt. — Dem Erstehet ist es unbenommen, die Caution auch auf eine andere vorschriftsmäßige Art sicher zu stellen. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 26. März 1844.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 493. (3) Nr. 2852.

Concurs-Verlautbarung.

In Folge des hohen Gubernial-Decretes vom 23. Februar l. J., 3. 1677, ist die, bei dem Magistrate des l. f. Marktes Kappel vacante Steuer-Einnehmerstelle, womit ein Jahresgehalt von Zweihundert Gulden G. M. aus der Kammeramts-Casse und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution von vierhundert Gulden G. M. verbunden ist, zu besetzen. — Demzufolge haben die Bewerber um diesen Dienstposten ihre Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Stelle bei diesem Kreisamte bis 15. Mai l. J. zu überreichen, und sich in den Gesuchen über die allfällige Studien-Kenntniß der windischen oder krainischen Sprache, über die Moralität, bisherige Dienstleistung, Alter, Gesundheit, Religion und Familienstand, dann über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Steuerfache, und über das Vermögen zur Leistung einer baren oder pupillarmäßig versicherten Caution auszuweisen. — K. K. Kreisamt Klagenfurt am 23. März 1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 519. (1)

Nr. 7539.

K u n d m a c h u n g.

Am 20. Juni 1844 Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden in Folge der hohen Hofkammer-Präsidential-Verordnung vom 9. August 1842, Zahl 4072 P. P., in der Kanzlei des k. k. Cameral-Herrschafts-Verwaltungsamtes in Sachsenburg, mit Vorbehalt der Ratification des hohen Hofkammer-Präsidentiums, nachbenannte, von dem aufgehobenen Karmeliter-Kloster zu Wien herrührende und zu Oberveßlach und Spital im Villacher Kreise in Kärnten gelegene, dem k. k. Rentamte in Wien zur Verwaltung eingewiesene Grundgülden des Religionsfonds im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkauf ausgedoten werden:

1. Die Religionsfonds-Gülden von sechs Zensiten im k. k. Bezirks-Commissariate Oberveßlach, deren Ertrag über Abzug des für die Steuern verfassungsmäßig unflüssigen Fünftels noch besteht: a) an Grundzinsen in 19 fl. 39 $\frac{1}{2}$ kr.; b) in widerrustlichen Kleinrecht-Reliquitionen pr. 1 fl. 23 kr.; c) in Laudemial- und Taxbezügen im zehnjährigen Durchschnitte pr. 1 fl. 42 kr.; d) in Getreide-Gülden: als Weizen 2, Roggen oder Korn 4 und Gerste 3 Wiener Mehen; zusammen pr. 37 fl. 25 fl. G. M. W. W. — Für den Ausrufspreis von 673 fl. 11 kr., mit Worten sechshundert siebenzig drei Gulden eilf Kreuzer G. M. W. W. —

2. Die Religionsfonds-Gülden von acht Zensiten im k. k. Bezirkscommissariate Spital, deren Ertrag über Abzug des für die Steuern verfassungsmäßig unflüssigen Fünftels besteht: a) an Grundzinsen in 37 fl. $\frac{1}{2}$ kr.; b) an widerrustlichen Kleinrecht-Reliquitionen pr. 8 fl. 15 $\frac{1}{2}$ kr.; c) in Laudemial- und Taxbezügen im zehnjährigen Durchschnitte pr. 13 fl. 43 kr.; d) in Getreide-Gülden, als: Weizen 15 Wiener Mehen 8 $\frac{1}{2}$, Maßl, Korn oder Roggen 41 Wiener Mehen 12 $\frac{1}{2}$, Maßl, Haber 106 Wiener Mehen 10 $\frac{1}{2}$, Maßl und Hirse 10 Wiener Mehen 10 $\frac{1}{2}$, Maßl; zusammen 304 fl. 57 kr. G. M. W. W. — Für den Ausrufspreis von 5489 fl. 5 $\frac{1}{2}$ kr., mit Worten fünf Tausend vier hundert achtzig neun Gulden fünf einen halben Kreuzer G. M. W. W. —

B e d i n g - n i s s e: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in der Provinz Kärnten Realitäten zu erwerben berechtigt ist; nur haben kaufslustige Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von der politischen Oberbehörde zu erwirken. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen

will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Dominical-Giebigkeiten vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Uebersbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt befundene Sicherheitsurkunde beizubringen. — 3. Die bar erlegte oder sichergestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, als verfallen eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution zurückbehalten und demselben für den Fall der Ratification in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet; den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung unverzinslich zurück gestellt werden. — 4. Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist verpflichtet, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Akt ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comittenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen. — 5. Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einsenden oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in G. M. W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und mit Worten ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht beachtet werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in das Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen, auf Metallmünze und in Conventionsgeld lautenden Obligationen nach dem bestehenden Course berechnet, oder

(3. Amts-Blatt Nr. 46. d. 16. April 1844.)

*

in einer von der K. K. Kämmerprocuratur geprüften und nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsurkunde zu bestehen hat, und d) mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Differenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, und, falls er des Schreibens unkundig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Differente sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wosern jedoch mehrere, den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Differente als Bestbieter zu betrachten sey. — 6. Der Erststeher dieser Dominicalrenten hat die Hälfte des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn auf den erkauften Objecten in erster Priorität mittelst vorschristmäßiger Einverleibung (Intabulation) der errichteten Kaufsurkunde, in welcher die versteigerten Grundgülden als Spezialhypothek zu verschreiben kommen, in das Grundbuch des betreffenden Gerichtsstandes versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, von dem Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Raten abtragen. — 7. Die Uebergabe der vorbeschriebenen Dominicalbezüge soll zwar ehemöglichst gepflogen werden; jedoch tritt der Käufer erst mit dem nächsten Militärjahre 18⁴⁴/₇ in den vollen Genuß derselben, und es wird der ganze Genuß für das laufende Militärjahr 18⁴³/₄ von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kaufschillingrest erst vom 1. November 1844 angefangen zu verzinsen hat, und ihm, in so fern er die erste Kaufschillingshälfte früher erlegt, die fünfprocentigen Zinsen davon bis zum 1. November 1844 zu Guten gerechnet werden. — Ebenso übernimmt der Käufer von diesem

Tage, resp. vom Tage, als sein Genußrecht gerechnet wird, auch alle auf den erkauften Dominicalrenten haftenden, wie immer gearteten Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, ohne daß er berechtigt wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertragsobjectes vermehrt oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte oder aus einem sonstigen Rechtstitel von dem verkaufenden Fonde eine Haftung oder einen Erlaß anzusprechen, da jede Ersagleistung sich bloß auf den im nachstehenden § 8 bezeichneten Fall beschränkt. Der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 8. Die fraglichen Dominicalrenten werden nur so verkauft, wie sie von dem veräußernden Fonde bisher besessen wurden, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Erträgniß, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre vom Tage der Uebergabe bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Dominicalbezüge selbst von einem Dritten in Anspruch genommen und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 9. Der Verkaufskauf ist für den Meistbieter, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der §. 862 des allgemein. bürgerl. Gesetzbuches gesetzten Termine begibt, sogleich durch die Fertigung des Licitations-Protocoll, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratification verbindlich, nach deren Erfolgung auch der veräußernde Fond nicht mehr zurückzutreten berechtigt ist. — Im Falle der Weigerung des Bestbieters, den schriftlichen Contract zu fertigen, vertritt das ratificirte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, es soll dazu von dem Erststeher oder auf dessen Kosten der classenmäßige Stempel beigelegt werden, und der verkaufende Fond hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder die Dominicalrenten auf dessen Gefahr und Kosten auch im administrativen Wege neuerlich feil zu bieten und die Differenz des neuen Bestbotes zu dem seinigen an ihm zu erholen, wo sodann der in Gemäßheit des §. 2 erlegte oder versicherte zehnpcentige Betrag des Ausrufspreises auf Abschlag der zu ersiehenden Differenz zurückbehalten, wenn aber der neue Bestbot keines

Erfages bedürfte oder in so ferne die Caution denselben übersteigt, als verfallen eingezogen werden wird. — 10. Diese neue Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Käufers soll mit der im vorigen §. ausgedrückten Wirkung und nach Wahl des Verkäufers auch dann vorgenommen werden können, wenn der Käufer nach bereits gefertigtem Contracte die Zahlung der ersten Kauffchillingshälfte nicht in der im §. 6 bestimmten Zeitfrist, nämlich vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes leistet. — Gleichfalls soll der Verkäufer nach Willkühr berechtigt seyn, wenn der Käufer nach erfolgter Uebergabe des Kaufgegenstandes die Zahlung der übrigen Kauffchillingsraten und der bedungenen fünfprocentigen Interessen nicht in den im §. 6 bestimmten Fristen leistet, die verkauften Dominicalrenten und was mit denselben an den Käufer übergangen ist, im administrativen Wege zurückzunehmen, und auf Gefahr und Kosten des vertragbrechenden Käufers neuerlich feil zu bieten und wegen des allfälligen Kauffchillings-Abfalles oder sonstigen Schadens sich an dem bis dahin erlegten Kauffchillings-Antheile, so wie an dem gesammten Vermögen des Käufers zu erholen. — 11. Bei der oben in den §§. 9 und 10 vorbehaltenen Relicitation hat der verkaufende Fond, respective die denselben vertretende Behörde nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der Relicitation für den Ausrufspreis gelten soll. — Für keinen Fall können die dem betreffenden Fonde durch Verträge verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. Findet sich bei der Relicitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) den Fiscalpreis Anbote angenommen werden, und das erste Anbot hat zugleich zur Grundlage der weitem Anbietung zu dienen. — Dergleichen soll der veräußernde Fond bei der Relicitation keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer wieder dieselben Zahlungsfristen zuzugestehen, sondern er ist, ohne daß bei der Differenzberechnung dießfalls eine Einwendung gemacht werden könnte, berechtigt, kleinere und kürzere Zahlungsfristen insbesondere dahin zu bestimmen, daß der noch ausstehende Kauffchilling sammt Zinsen so viel möglich in jener Zeit und in jenen Perioden berichtigt werde, als er von dem contractsbrüchigen Käufer selbst hätte berichtigt werden sollen. —

Uebrigens ist das oben erwähnte Relicitationsrecht nur wahlweise vorbehalten worden, und es steht dem Verkäufer auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung des Vertrages oder der Versteigerung selbst zu dringen und durch die mit derselben beauftragte Behörde alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kaufe machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12. Die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, die unter dem Datum der abgeschlossenen Versteigerung auszufertigen seyn wird, dann die Taxen, allfällige Besitzveränderungs-Gebühren und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufacte und in Folge der Veränderung des Besitzes dieser Realitäten nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — 13. Endlich hat der Käufer zur Sicherheit der genauen Erfüllung sämtlicher Licitations- und rücksichtlich Kaufsbedingungen die erkaufte Realität zur Special-Hypothek zu verschreiben und vormerken zu lassen. — 14. Ueber jeden und wie immer gearteten Theil dieses Actes bleibt die höhere Genehmigung in Vorbehalt genommen, wobei zugleich noch bemerkt wird, daß jedem Kauflustigen gestattet ist, bei dem k. k. Rentamte in Wien oder beim k. k. Herrschaftsverwaltungs-Amte in Sachsenburg, Einsicht in die Verkaufs-Voranschläge zu nehmen und daß die weitem Bedingnisse den Kauflustigen bei dem Versteigerungsacte selbst werden bekannt gegeben werden. — Innsbruck am 4. März 1844. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

3. 521.

Nr. 5722.

C u r r e n d e

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Nachdem M. Eschossen und Alois Reize in einem bei der niederösterreichischen Regierung überreichten Ansuchen auf die fernere Geheimhaltung der Beschreibung ihres unterm 14. Juni 1843 erwirkten Privilegiums auf eine Verbesserung in der

Construction der Spinnmaschine und des Spinnprocess verziehtet, und um die Behandlung derselben nach dem ersten Absätze des § 8 des allerhöchsten Privilegium: Patentens vom 31. März 1832 gebeten haben, so wurde dieser Landesstelle der Auftrag ertheilt, nach der hohen Hofkammer: Weisung vom 18. August 1838, Z. 33403, die Abschrift der Beschreibung des genannten Privilegiums zu Jedermanns Einsicht in das Privilegien-Register eintragen zu lassen. — Laut einer an die hohe Hofkammer gelangten Anzeige des böhmischen Suberniums haben Gottfried Rietsch und Adalbert Lanna, das ihnen unterm 8. April 1843 auf die Entdeckung eines festen Extractes für Färber und Färber verliehene fünfjährige Privilegium an Carl Octavio Reichsgrafen und Edlen Herrn zu Lippe Weisfeld käuflich überlassen. — Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretens vom 6. d. M., Z. 7333, hat Johann Wunderer, laut einer Anzeige der niederösterreichischen Regierung vom 12. Jänner d. J., 1600, auf das ihm unterm 4. September 1840 verliehene fünfjährige Privilegium auf die Erfindung von feuerfesten Dachungen, dann auf das hinsichtlich dieser Erfindung unterm 9. Jänner 1843 erwirkte einjährige Verbesserungs-Privilegium freiwillig Verzicht geleistet. — Auch Carl Ludwig Müller hat auf das ihm unterm 15. Mai 1843 verliehene zweijährige Privilegium, auf die Erfindung, aus Torföhl Leuchtgas zu erzeugen, freiwillig Verzicht geleistet. — Zu Folge des hohen Hofkanzlei-Decretens vom 6. d. M., Z. 7334, ist das Privilegium des Stephan v. Komer vom 4. Jänner 1834, auf die Entdeckung: 1. Neuer Feuerzeuge, bei welchen das Feuer statt der chemischen Action durch Friction hervorgebracht wird. — 2. Verlässliche Zündhölzchen ohne Phosphor zu erzeugen, in Folge eines dagegen erhobenen Einspruches bezüglich des letztern Punctes 2, wegen Mangels der Neuheit aufgehoben worden. — Endlich haben nach einer an die hohe Hofkammer gelangten Anzeige der niederösterreichischen Regierung Gottfried Rietsch und Adam Friedrich Stoll ihre Antheile an dem, dem Ersteren unterm 5. April 1843 verliehenen, und mittelst Cession in das Miteigenthum des Adam Friedrich Stoll und Eduard Eyring übergebenen Privilegium, auf die Erfindung, den Saft der Eiche zu extrahiren, durch Kaufverträge vom 13. und 24. October 1843 an den bisherigen Miteigenthümer Eduard Eyring übertragen. — Laibach am 26. März 1844.

Z. 520.

Nr. 6521.

V e r l a u t b a r u n g
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat das, dem Friedrich Heinrich Hartmann Edlen v. Franzenshuld, unterm 3. Februar 1838 verliehene Privilegium, auf die Erfindung eiserner Bettstellen und Divansgestelle aus hohlen Cylindern, am 21. l. M., Z. 6382, auf das 7. Jahr zu verlängern befunden. — Dann wurden noch folgende Privilegien verlängert: Franz Meil hat das Miteigenthum seines Antheils des, am 9. Jänner v. J., auf die Erfindung eines Rasir-Apparates ihm und dem Johann Mauß Sohn verliehenen Privilegiums, laut Cession vom 20. Juli v. J. an Letzteren abgetreten, und wurde über Einschreiten des Johann Mauß dieses Privilegium auf das 2. Jahr verlängert. — Am 7. l. M., Z. 7950, das dem Franz Szöppan, unterm 5. December 1840 auf eine Verbesserung der Kaffeh-Kochmaschinen verliehene Privilegium, auf das 4. Jahr. — Am 9. d. M., Z. 9208, das, dem Joseph Tommitz, unterm 11. Februar 1841 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung der Haartouren für Herren und Damen-Locken, auf das 4. Jahr. — Am 6. l. M., Z. 6706, das, dem Carl Buschel, k. k. österreichischer Consul, unterm 22. Februar v. J. verliehene Privilegium, auf eine Erfindung in der Bereitung von Brennstoffen, auf das 2. Jahr. — Am 7. d. M., Z. 8181, das, dem Carl Huffsky unterm 22. Februar 1841 verliehene dreijährige Privilegium, auf die Verbesserung der Ziegelöfen, auf das 4. und 5. Jahr. — Am 12. d. M., Z. 9637, das, dem August Dorn unterm 12. Februar 1843 verliehene Privilegium, auf die Erfindung einer Lehm- und Lohziegel-Pressen, auf das 2. Jahr; — und endlich am 7. l. M., Z. 7279, das, dem Johann Schnez Pottzany unterm 27. Jänner 1836 verliehene Privilegium, auf die Erfindung, goldene Männer- und Damenketten mittelst einer Pressmaschine zu erzeugen, auf das 9. Jahr. — Laibach am 27. März 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 524. (1)

Nr. 2921.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine des Armeninstitutes der Pfarre St. Martin. bei